



Entgelte für den Messstellenbetrieb – Strom der Stadtwerke Glückstadt GmbH

Allgemeine Informationen

Aufgrund einer durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende veranlassten Änderung des § 17 Abs. 7 StromNEV ist zukünftig im Strombereich nur noch ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem zukünftig auch die Messung gehört, festzulegen. Gesonderte Abrechnungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr auszuweisen. Das Entgelt für Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Nr. 26b EnWG beinhaltet sowohl den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung als auch die Messung im Sinne des § 3 Nr. 26c EnWG.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.

1. Entgelte für den Messstellenbetrieb

a. Entgelte für Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb EUR/a
Mittelspannungsmessung (je Zählpunkt)	455,00
Preisabschlag für kundenseitig bereitgestellten Wandlersatz	200,00
Niederspannungsmessung (je Zählpunkt)	250,00
Preisabschlag für kundenseitig bereitgestellten Wandlersatz	30,00

b. Entgelte für Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Messstellenbetrieb EUR/a
Eintarifzähler	11,25
Zweitarifzähler einschl. Tarifschaltung	12,50
Mehrtarifzähler (> / = 3)	12,50
Eintarif-2-Richtungszähler	12,50
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	56,70
Tarifschaltung	12,50
NS-Stromwandler	30,00
Inkassozähler	51,40
Funk-Modem	76,80
4-Quadrantenzähler	462,24

2. Sonstige Entgelte

- Sonderleistungen

	Entgelt
Sonderablesung auf Kundenwunsch	je 37,50 EUR